

Anlage 1: einheitlicher Religionsschlüssel

Die Ausgangssituation bei der Umwandlung von Religionsschlüsseln ist die, dass für jedes Bundesland gesonderte Religionsschlüssel festgelegt sind. Damit ergibt sich die Problematik des Umgangs mit diesen Religionsschlüsseln bei der automatisierten Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden über die Landesgrenzen hinweg.

Diese Situation wurde bereits durch die DSMeld-Gruppe analysiert und man ist – sinnvoller Weise – zu dem Entschluss gekommen, eine bundeseinheitliche Religionstabelle zu schaffen. Dies wird in der AG XMeld sowohl durch die Vertreter der Praxis als auch durch die Hersteller begrüßt.

Gleichzeitig ergeht die Bitte der Hersteller an die DSMeld-Gruppe, den Prozess der Abstimmung dieser einheitlichen Tabelle zu beschleunigen, da eine Veränderung dieser Tabelle einerseits einen extrem hohen Programmieraufwand verursacht, andererseits aber immanente Voraussetzung für den länderübergreifenden Test von Datenübermittlungen ist. Fehlte eine rechtzeitige Entscheidung, wäre eine termingerechte Einführung der automatisierten Datenübermittlungen nur über den Weg aufwändiger Zwischenlösungen bei allen Herstellern zu gewährleisten.

Im Einzelnen soll noch einmal der entstehende Aufwand bei den Herstellern dargestellt werden.

1. Für die **Umschlüsselung der Datensätze** in den Datenbanken aller Meldebehörden müssen Umschlüsselungsprogramme geschrieben werden. Davon sind zum Teil mehrere Millionen Datensätze betroffen. Dabei muss bundesweit Einigkeit bestehen, wie diese Umschlüsselung zu erfolgen hat. Nach der Umschlüsselung müssen sofort alle Programmteile der Meldebehördensoftware in der Lage sein, die neue Schlüsseltablette zu interpretieren und korrekt auszuwerten. Beispiel: Wie ist eine Religionszugehörigkeit „ – sonstige oder keine Religionszugehörigkeit“ aus Brandenburg umzusetzen, wenn ich für den gleichen Inhalt in Rheinland-Pfalz bisher drei Religionseinträge zur Verfügung hatte („SR sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft“, „KE keiner bzw. keiner öffentlichrechtlichen Religionszugehörigkeit zugehörig“, „OA ohne Angaben“).

Beispiel: Wie ist das EV (evangelisch, evangelisch-lutherisch, evangelisch reformiert) in Brandenburg mit dem EV (evangelisch-lutherisch, protestantisch, uniert) und RF (evangelisch-reformiert, französisch-reformiert) in Bayern zu vergleichen?

2. Überprüft und neu bewertet werden müssen die **Datenübermittlungen an die Kirchen**. Beispiel: Bisher erfolgte in Brandenburg eine Datenübermittlung an die evangelische Kirche, wenn das Kennzeichen EV (evangelisch, evangelisch-lutherisch, evangelisch-reformiert) gesetzt war. Hat sie später auch dann zu erfolgen, wenn ein Calvinist oder Zwinglianer aus Berlin zuzieht? Der daraus entstehende Programmieraufwand kann zur Zeit noch nicht abgeschätzt werden.

- 2 Der durch die neue Religionstabelle entstehende neue XMeld-Standard für die

Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden muss implementiert werden.

3 Alle **weiteren Datenübermittlungen** (z. B. an die Schulämter einzelner Länder), die die Religion beinhalten, sind auf die dann neuen Gegebenheiten anzupassen.

4 **Listenprogramme** mit Religionseinschränkungen sind zu überarbeiten.

5 **Statistische Auswertungen** sind neu zu fassen.

7. Sicher ist, dass sowohl bei der **Führung der Urliste**, beim **Druck einzelner Lohnsteuerkarten** sowie beim **Massendruck von Lohnsteuerkarten am 20.09.** erhebliche Programmänderungen zu erwarten sind. Die auf die Lohnsteuerkarte aufzutragenden Religionskürzel werden im „Merkblatt für die Gemeinden über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten“ durch die jeweilige OFD festgelegt. Dabei ist das Vorgehen der einzelnen Bundesländer nicht einheitlich (EV in Bayern; LT in Niedersachsen; EV und LT in Sachsen-Anhalt...). Auch hierist für jedes einzelne Bundesland eine Überprüfung der Zuordnung der „neuen“ Religionsschlüssel vorzunehmen und eine entsprechende Programmierung zu veranlassen.

6 Nicht zuletzt müssen auch die Vorgänge zum **Kircheneintritt, Kirchenaustritt und Konfessionswechsel** nach der Umstellung wieder reibungslos funktionieren.

Klar sollte sein, dass die Menge der genannten Aufgaben nicht „nebenbei“ kurz vor dem 01.01.2007 zu erledigen sind, da neben der Programmierung auch an Tests und an das „Rollout“ der Software gedacht werden muss. Deshalb wird die DSMeld-Gruppe um eine zeitnahe Überarbeitung der Anlage 2 sowie um die Erstellung benötigter Verfahrensvorschriften bis zum 31.03.2006 gebeten.